JAGDPACHTVERTRAG

| über den Gemeinschaftsjagdbezirk/ Eigenjagdbezirk | |
|---|----------------------------------|
| Bezeichnung | |
| JagdbogenNummer oder Bezeichnung | |
| als Hochwildjagdbezirk/ Niederwildjagdbezirk | |
| zwischen - der Jagdgenossenschaft | |
| - dem Eigenjagdberechtigten | |
| vertreten durch Verpächter | |
| Verpächter | |
| und | |
| 1. dem | in |
| 2. dem | in |
| 3. dem | in |
| vertreten durch | |
| Pächter | |
| wird im Wege – der öffentlichen Versteigerung – der öffen Angebote – nachdem die öffentliche Auslegung der Vertra erfolgt ist) – der Pachtverlängerung – der freihändigen Ver geschlossen: | gsbedingungen vom bis |
| § 1 Flächen des Jagdb | ezirks |
| (1) Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung (Ja Gemeinschaftsjagdbezirk / Eigenjagdbezirk / Jagdbogen | ngdausübungsrecht) auf den zum – |
| | |
| gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 von de | er Verpachtung ausgeschlossen |

sind. Eine Gewähr für die Größe der Jagdfläche und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht übernommen.

- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, gelten als mitverpachtet.
- (3) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge des Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbstständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag mit der Rechtswirksamkeit des Ausscheidens der Grundfläche.

§ 2 Beschreibung des Jagdbezirks

| | _ (Lageplan, Karte in |
|---|---|
| der Anlage, welche Bestandteil des Vertrages sind) beschrieben. | |
| (2) Von der Verpachtung ist / sind ausgeschlossen: | mit |
| einer Fläche von ha. | |
| (3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Gesamtfläche von etwa _ | ha |
| verpachtet. Die Gesamtfläche setzt sich wie folgt zusammen: | |
| - forstwirtschaftlich nutzbare Fläche (Waldfläche): | ha |
| - landwirtschaftlich nutzbare Fläche (Feldfläche): | ha |
| - fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche (Gewässerfläche) | ha und |
| - sonstige nicht überbaute Flächen: | ha. |
| Die angenommene Fläche ist zu korrigieren, wenn die Abweichung metatsächlich verpachteten Fläche beträgt. Hinsichtlich der Erhöhung ode Pachtpreises gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. | |
| (4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen ist folgenden Beschränkunger | n unterworfen: |
| e 2 | |
| § 3 Abrundungen | |
| (1) Infolge von Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab | treten folgende |
| Flächen zum Jagdbezirk hinzu: | |
| | |
| (2) Infolge von Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab | scheiden |
| folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus: | |
| | |
| (3) Der Pachtzins – erhöht – ermäßigt – sich entsprechend der Größe u Pachtzinsanteil der hinzugetretenen oder ausgeschiedenen Flächen. Da Kündigungsrecht steht ihm in diesem Fall nicht zu. | |
| § 4 | |
| Pachtzeit | |
| Die Pachtzeit beginnt am und endet am 31. 3, d | lie Laufzeit beträgt somit |
| Jahre, Monate und Tage. Das Pachtjahr läuft entsprec 1.4. bis 31.3. – (§ 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes). Grundsät | chend dem Jagdjahr - zlich beträgt die Pachtlaufzeit |

für einen Niederwildjagdbezirk mindestens neun, für einen Hochwildjagdbezirk mindestens zwölf Jahre. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden.

§ 5 Pachtzins

| | - ************************************* |
|--|---|
| (1) Der Pachtzins wird auf | Euro |
| (in Worten | Euro) |
| jährlich festgesetzt, dies entsp Werktag eines jeden Pachtjah | icht Euro/ ha. Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten es vom Pächter kostenfrei an |
| Konto-Nr. | BLZ |
| bei | zu zahlen |
| Mehrere Pächter haften im Hi | blick auf die Zahlung des Pachtzinses als Gesamtschuldner. |
| liegende Zeit der Pachtpreis a | olle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjah f volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen ch Abschluss des Vertrages zu zahlen. |
| | § 6 Aufteilung der Fläche bei Mitpächtern |
| Die gepachtete Gesamtflä Mitpächter.Von der gepachteten Gesam | he entfällt ganz auf den Pächter. he entfällt zu gleichen Teilen auf den/die Pächter – und den/ die fläche entfällt eine anrechenbare ha auf den Pächter |
| (Name, Anschrift) - Teilfläche von | ha auf den Pächter |
| (Name, Anschrift) - Teilfläche von | ha auf den Pächter |
| (Name, Anschrift) - Teilfläche von | ha auf den entgeltlichen Jagderlaubnisscheininhaber. |
| (Name, Anschrift) | |
| | § 7 Zusätzliche Versicherung |
| (1) Der/Die Pächter/Mitpächte | |
| | (Namen falls nicht für alle zutreffend) |

- versichert/ versichern:
 keinen Eigenjagdbezirk
 vom Eigenjagdbezirk

| | (Bezeichnung des Jagdbezirk | xs) |
|--|--|--|
| mit einer Gesamtfläche von | ha | |
| an | | verpachtet, |
| an | nusübung gepachtet, entgeltlichen Jagderlaubnissch | ein |
| (2) Der/ Die Pächter/ Mitpächter _ | | |
| | (Namen bei mehreren Pächte | rn) |
| versichert/versichern: - eine Eigenjagd | | mit einer Gesamtfläche |
| von ha zu bejagen, | (Bezeichnung des Jagdbezirk | (s) |
| - von der Eigenjagd | | mit einer Gesamtfläche |
| | (Bezeichnung des Jagdbezirk | xs) |
| von ha selbst | ha zu bejagen, | |
| - eine anrechenbare Fläche von | | _ ha im Eigenjagdbezirk/ |
| Gemeinschaftsjagdbezirk | | |
| gepachtet zu haben, - einen entgeltlichen Jagderlaubnis | (Bezeichnung, Gemeinde, Krosschein für den Eigenjagdbezirk | |
| | (Bezeichnung, Gemeinde, Kro | eis) |
| mit ainer anrachanharan Elächa va | | |
| mit einer anrechenbaren Fläche vo |)II | ha zu haben. |
| (3) Der/Die Pächter/Mitpächter ve einen Dritten abzuschließen und d entgeltlicher Jagderlaubnisscheins | en Pachtpreis selbst aufzubring | |
| | § 8 Pflichten des Pächters, Haftu | ng |
| (1) Der/Die Pächter darf/ dürfen ke und keine(n)/ höchstens | eine(n)/ höchstens ent unentgeltliche(n) Jagderlaubni | geltliche(n) Jagderlaubnisscheine sscheine erteilen. |
| (2) Die Weiter- oder Unterverpachausgeschlossen,nur mit Zustimmung des Verpa | | r Jagderlaubnisscheine ist |
| (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind | von sämtlichen Pächtern zu un | terzeichnen. |

- (4) Der/ Die Pächter sowie Mitpächter ist/ sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Hegegemeinschaft (§ 10a des Bundesjagdgesetzes, § 13 des Thüringer Jagdgesetzes -ThJG-) mitzuwirken und an deren Sitzungen teilzunehmen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.
- (5) Mehrere Pächter haften für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufsehern, Mitpächtern oder Jagderlaubnisscheininhabern gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

§ 9 Wildschadensersatz

| (1) Der Ersatz von Wildschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen wird wie folgt geregelt: |
|---|
| |
| |
| |
| |
| |
| (2) Hauptholzarten im Jagdbezirk sind: |
| |
| |

§ 10 Flächen für die Wildäsung, Fütterungseinrichtungen, Fütterungsmaßnahmen

- (1) Der Verpächter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken, dass dem Pächter von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten genügend brauchbare Flächen zur Wildäsung und Gestaltung des Jagdbezirks (etwa 0,5 ha auf 100 ha Jagdfläche) gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, die erforderlichen Äsungsflächen anzulegen, die notwendigen Fütterungsmaßnahmen ausreichend durchzuführen und alle hierfür notwendigen Einrichtungen auf eigene Kosten zu unterhalten.
- (3) Soweit der Verpächter dem Pächter Jagdeinrichtungen und Äsungs- sowie Verbissflächen und anderes zur Verfügung stellt, ist dieser zu deren sorgfältiger Unterhaltung und Bewirtschaftung verpflichtet.

§ 11 Kündigung aus wichtigem Grund durch den Verpächter

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Umstand, dass der Pächter

- 1. die Versicherungen nach § 7 nicht wahrheitsgemäß abgibt,
- 2. sich trotz einmaliger Abmahnung nicht an die Vereinbarungen nach § 8 hält,
- 3. wegen Jagd- oder Fischwilderei (§§ 292 bis 294 StGB) oder wegen eines Schonzeitvergehens (§ 38 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes) rechtskräftig verurteilt ist,
- 4. wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt.
- 5. trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Säumnisfolgen durch die untere Jagdbehörde (§ 32 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a ThJG) den im Abschussplan bestätigten oder festgesetzten Abschuss von Schalenwild nicht erfüllt,
- 6. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist oder
- 7. mit der Zahlung des Pachtzinses trotz vorheriger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Rückstand gerät.
- (2) Beabsichtigt der Verpächter, von seinem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch zu machen, so muss die Kündigung innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem er von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 12 Kündigung durch den Pächter

Der Pächter kann diesen Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres (31. 3.) kündigen, wenn

- 1. der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist,
- 2. sich der Charakter des Jagdbezirks wesentlich ändert (beispielsweise durch Errichtung eines Stausees).

§ 13 Ausscheiden eines Pächters

- (1) Im Fall des Todes des Pächters können sowohl der Erbe/die Erbengemeinschaft als auch der Verpächter den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (31. 3.) kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Erbe/die Erbengemeinschaft dafür zu sorgen, dass bis zum Ende des Pachtjahres die Jagd im Jagdbezirk ordnungsgemäß durch eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen (§ 20 ThJG) ausgeübt wird.
- (2) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, mit den Übrigen bestehen, soweit nicht § 13a Satz 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes entgegensteht.
- (3) Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund (§ 13a Satz 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes) erfolgen.

§ 14 Zahlungsunfähigkeit

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

§ 15 Zusätzliche Vereinbarungen

Ferner wird Folgendes vereinbart:

| | § 1 | 6 | |
|---|--|--|----------------------------|
| | Vertragsänderunge | en, Teilnichtigkeit | |
| (1) Änderungen und Erg Mündliche Nebenabrede | gänzungen dieses Vertrages so en sind nicht zulässig. | owie dessen Kündigung | bedürfen der Schriftform. |
| gesamten Vertrages. Vie | einzelner Bestimmungen dies Imehr ist die entstehende Reg , welche den in diesem Vertra ließen. | gelungslücke durch gese | etzliche Vorschriften oder |
| Ort, Datum | | | |
| Verpächter | Pächter | Pächter | Pächter |
| • | nach § 12 Abs. 1 des Bunden n – nicht – laut Anlage – erho | | worden. |
| | | | |
| Ort, Datum | | Landkreis/ Kreisfreie S - Untere Jagdbehörde - | |